

*Breitenbuch, Henriette von*: Karl Neumeyer – Leben und Werk (1869–1941). (Zugl.: München, Univ., Diss., 2012.) – Frankfurt am Main: Lang 2013. 278 S. (Rechtshistorische Reihe. 438.)

Karl Neumeyer, Bayer, Bücherwurm, Professor der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), Mitbegründer des Instituts für Internationales Recht der Universität in der Veterinärstraße 5,<sup>1</sup> Mitglied des *Institut de Droit international*, Bergsteiger – und Jude, der, verfolgt von den Nazis, enthoben seiner Professur und beraubt seiner Bibliothek, sich 1941 das Leben nahm. Er wollte – anders als sein Bruder Alfred (1867–1944) – Deutschland nicht verlassen und im Ausland anderen zur Last fallen. Wer jedoch war Karl Neumeyer? Wem ist er heute noch ein Inbegriff von asketischer Gelehrsamkeit, schöpferischer Neuentdeckungen und intensiver Hingabe an das internationale Recht? Es wurde Zeit, dass sich eine Arbeit mit Karl Neumeyer und seinem Werk beschäftigt und so einen Großen der historischen und internationalen Rechtswissenschaft dem Vergessenwerden entreißt. Dies tut *Henriette von Breitenbuch* mit ihrer von *Hermann Nehlsen* betreuten Münchener Dissertation.

I. Karl Neumeyer kam als Sohn des jüdischen Kaufmanns *Leopold Neumeyer* und seiner Frau *Fanny Müller* im Jahr 1869 in München zur Welt. Seine Eltern stammten aus jüdischen Dörfern im schwäbischen Nördlinger Ries. Karl und sein älterer Bruder *Alfred*, geboren 1867 und später Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht und Vorsitzender des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden, studierten Jura, Karl in München, Berlin und Genf. Karl interessierte sich weniger als Alfred für das Judentum. Seine Liebe galt der Wissenschaft, und jene hatte „ein geradezu religiöses Moment“.<sup>2</sup> Im Jahr 1900 ehelichte Karl das Fräulein *Anna Luise Hirschhorn*,<sup>3</sup> ihr erster Sohn *Alfred* (1901–1973) kam 1901 zur Welt. Karl Neumeyer habilitierte sich mit der Arbeit „Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus“, deren erstes Stück „Die Geltung der Stammesrechte in Italien“ im Jahr 1901 in München erschien.<sup>4</sup> Der Autor wurde Privatdozent in München und erhielt ab dem 1.1.1908 den Titel eines außerordentlichen Professors. Einen Ruf auf die Nachfolge von *Georg Cohn* (1845–1918) in Zürich lehnte er im Jahr 1913 ab. Ehrungen und Anerkennung folgten. 1917 wurde er in den Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht gewählt,<sup>5</sup> 1923 wurde er *Associé* und 1926

<sup>1</sup> Hierzu Karl Neumeyers Münchener Kollege *Ernst Rabel*, *Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München* [1919], abgedruckt bei *Ernst Rabel*, *Gesammelte Aufsätze*, Bd. III: *Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung 1919–1954*, hrsg. von Hans G. Leser (1967) 22.

<sup>2</sup> *Alfred Neumeyer*, *Erinnerungen*, in: *ders./Alexander Karl Neumeyer/Immanuel Noy-Meir*, „Wir wollen den Fluch in Segen verwandeln“, *Drei Generationen der jüdischen Familie Neumeyer*, Eine autobiografische Trilogie (2007) 33.

<sup>3</sup> Zu dieser ebenfalls bedeutenden Persönlichkeit vgl. *Marianne Weber*, *Lebenserinnerungen* (1948) 409–443. Marianne Weber hatte Anna Neumeyer in München (Max Weber hatte 1919 einen Ruf an die LMU angenommen) kennengelernt und war mit ihr bis zu deren Ende eng befreundet. Vgl. auch *Bärbel Meurer*, *Marianne Weber, Leben und Werk* (2010) 506f.

<sup>4</sup> Das zweite Stück „Die gemeinrechtliche Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts“ konnte erst 1916 in München erscheinen.

<sup>5</sup> Siehe *NiemZ* 27 (1918) 280.

*Membre de l'Institut de Droit international*. In demselben Jahr wurde *Karl Neumeyer* zum Ordinarius der LMU ernannt. Sechs Jahre später, im Jahr 1931, wurde er zum Dekan der juristischen Fakultät gewählt. Zum 1.11.1934 wurde er als Jude entlassen, der Lehrstuhl wurde mit *Alfred Hueck* besetzt<sup>6</sup> und *Karl Neumeyer* selbst in den dauernden Ruhestand geschickt.<sup>7</sup> Hiermit hatte die Judenverfolgung des Nazi-Regimes auch ihn erreicht und nahm, nachdem seine Bibliothek beschlagnahmt und ihm der Besuch öffentlicher Bibliotheken untersagt worden war, seinen Lauf bis zum Freitod mit seiner Ehefrau am 17.7.1941.<sup>8</sup> Lediglich ein Kollege folgte ihren Särgen: *Rudolf Müller-Erbach*.<sup>9</sup>

All dies trägt die Verfasserin genau, liebevoll und wohl erschöpfend aus den Erinnerungen von Sohn *Alfred*, dem Kunsthistoriker,<sup>10</sup> Bruder *Alfred* und dessen Nachkommen sowie aus bisher unveröffentlichten Quellen zusammen. Dabei erwähnt sie auch die Nachrufe von *Karl Neumeyers* Schüler *Hans J. Morgenthau*,<sup>11</sup> von *Karl Neumeyers* engem Freund *Max Gutzwiller*,<sup>12</sup> von Kollegen,<sup>13</sup> von seinem akademischen „Enkel“ der LMU *Klaus Vogel*<sup>14</sup> und ruft auch die späteren Ehrungen von *Karl Neumeyer* ins Gedächtnis, welche die LMU in Form einer Na-

<sup>6</sup> *Christian Weißhuhn*, *Alfred Hueck 1889–1975, Sein Leben, sein Wirken, seine Zeit* (2009) 94ff.

<sup>7</sup> Zu *Karl Neumeyers* schikanöser Behandlung und Entlassung vgl. *Helmut Böhm*, *Von der Selbstverwaltung zum Führerprinzip, Die Universität München in den ersten Jahren des Dritten Reiches (1933–1936)* (1995) 127–129, 134.

<sup>8</sup> In einem Brief an *Marianne Weber* aus dem Jahre 1937 schreibt *Anna Neumeyer*: „[...] nicht das schwere Los ist das negativ Bewertete, sondern daß meine Nation der Träger dieser Vorkommnisse ist, daß ich zu einer Nation gehöre, darin so was sich zutragen kann.“ 1941 schreibt sie in einem Abschiedsbrief: „Der stärkste Freundschaftsdienst für uns wäre, wenn Du ohne Betrübnis aufatmetest: Gottseidank, sie haben es durchlitten.“ Vgl. *Marianne Weber*, *Lebenserinnerungen* (Fn. 3) 440 und 443.

<sup>9</sup> *Breitenbuch* S. 145; *Christian Numm*, *Rudolf Müller-Erbach 1874–1959, Von der realen Methode über die Interessenjurisprudenz zum kausalen Rechtsdenken (Leben und Werk)* (1998) 162ff.

<sup>10</sup> *Alfred Neumeyer*, *Lichter und Schatten, Eine Jugend in Deutschland* (1967).

<sup>11</sup> *Hans J. Morgenthau*, *Professor Karl Neumeyer*, *Am.J.Int.L.* 35 (1941) 672. Auch *Max Rheinstein*, der spätere „Bücherwart“ des Münchener Instituts, hörte Vorlesungen bei *Karl Neumeyer*, war also dessen Schüler: *Nadine Rinck*, *Max Rheinstein – Leben und Werk* (2011) 13; *Max Rheinstein*, *Vierzig Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, in: *Die Anwendung ausländischen Rechts im Internationalen Privatrecht, Festveranstaltung und Kolloquium anlässlich des 40 jährigen Bestehens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht* (1968) 3, 4 = *ders.*, *Gesammelte Schriften/Collected Works*, Bd. I: *Rechtstheorie und Soziologie, Rechtsvergleichung und Common law (USA)* (1979) 283, 284.

<sup>12</sup> *Max Gutzwiller*, *Karl Neumeyer*, *Ann.Inst.Dr.Int.* 1947, 317; *ders.*, *Karl Neumeyers Persönlichkeit und Werk*, *RabelsZ* 27 (1962/63) 402 (Rede gehalten in München am 27.11.1961 zur Einweihung des *Karl-Neumeyer-Saales* in der *Veterinärstraße 5* und zur Enthüllung einer Gedenktafel); *ders.*, *Siebzig Jahre Jurisprudenz, Erinnerungen eines Neunzigjährigen* (1978) 104.

<sup>13</sup> *Hans Wehberg*, *Karl Neumeyer zum Gedächtnis*, *Friedenswarte* 41 (1941) 256.

<sup>14</sup> *Klaus Vogel*, *Karl Neumeyer zum Gedächtnis*, *AöR* 95 (1970) 138; *ders.*, *Karl Neumeyer: In den Tod getrieben*, in: *Große jüdische Gelehrte an der Münchener Juristischen Fakultät*, hrsg. von *Peter Landau/Hermann Nehlsen* (2001) 97.

mengebung des Hauses Veterinärstraße 5 und des Karl-Neumeyer-Saales in ihm mit stiller Betroffenheit zelebrierte.<sup>15</sup>

II. Im zweiten Teil ihrer Dissertation (S. 151–258) widmet sich die Autorin dem Werk von *Karl Neumeyer*, dessen Schriftenverzeichnis sie auf S. 265–269 zusammengestellt hat. Zwei Gebiete hat *Karl Neumeyer* besonders gepflegt: die Geschichte des IPR und das Internationale Verwaltungsrecht.

1. Noch immer ist unklar, wann es zuerst Normenkollisionen gab und wie sie gelöst wurden. Eines scheint mir klar zu sein: Sobald es mehr als nur eine Rechtsordnung gab und sobald es zu Handel und Rechtsverkehr mit Fremden kam, mussten Rechtskollisionen auftreten, die entweder missachtet oder durch gewisse Regeln gelöst wurden. Die Arbeiten von *Enrico L. Catellani*<sup>16</sup> und von *Armand Lainé*<sup>17</sup> genügten einem Forscher wie *Karl Neumeyer* nicht. Also machte er sich an die Arbeit.

a) Mit seiner Habilitationsschrift „Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus, Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien“, erschienen bei Schweitzer in München im Jahr 1901, machte er einen Anfang. Diese Arbeit wurde lebhaft begrüßt, und zwar nicht nur von Rechtshistorikern,<sup>18</sup> sondern auch von Fachkollegen des IPR.<sup>19</sup> In drei Abschnitten behandelt der Verfasser die Geltung der Stammesrechte, insbesondere das langobardische Recht, die persönlichen Rechte in Ober- und Mittelitalien und schließlich den Rechtszustand in Unteritalien. Zum ersten Mal wird hier der Versuch unternommen, die Rechtslage vor *Bartolus* zu untersuchen und zu beweisen, dass schon vor den sog. Glossatoren Rechtskollisionen des Stammesrechts mit dem lokalen römischen Recht, den Kapitularien und, in Unteritalien, dem normannischen Recht zu bewältigen waren. Diesen Nachweis erbrachte Neumeyer durch Studium und Auswertung von Material, das Bibliotheken und Archive in Berlin, Florenz, München, Neapel, Pisa, Rom und Venedig dem Verfasser zur Verfügung gestellt hatten. Solche Kollisionen kann man vor allem auf dreierlei Weise lösen: (1) durch ein separates Sachrecht für Auslandsfälle wie z. B. durch das *ius gentium* der Antike, das sog. „law merchant“ der frühen Neuzeit oder durch transnationales Sachrecht, wie es *Friedrich K. Jünger* vorschwebte;<sup>20</sup> (2) durch Interpretation der Rechtsquellen, wie es die Statutisten machten, um den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich verschiedener *statuta* zu bestimmen; oder (3) durch selbstständige Zuständigkeits- und Verweisungsnormen, wie wir es heute gewohnt sind, wobei nicht auszu-

<sup>15</sup> *Murad Ferid*, In memoriam Karl Neumeyer, *RabelsZ* 27 (1962/63) 401.

<sup>16</sup> *Enrico L. Catellani*, *Il diritto internazionale privato e i suoi progressi*<sup>2</sup>, Bd. I, II (1885–1902).

<sup>17</sup> *Armand Lainé*, *Introduction au droit international privé, contenant une étude historique et critique de la théorie des statuts et des rapports de cette théorie avec le Code civil*, Bd. I, II (1888–1892).

<sup>18</sup> Bespr. von: *Paul Rehme*, *NiemZ* 14 (1904) 127f.; *Ulrich Stutz*, *SavZ/Germ.* 23 (1902) 354; *A. Teichmann*, *ZVglRWiss.* 18 (1905) 479.

<sup>19</sup> Bespr. von: *Franz Kahn*, *Krit.Vierteljahresschrift* 45 (1904) 624; *Albrecht Mendelssohn Bartholdy*, *SavZ/Rom.* 23 (1902) 500.

<sup>20</sup> *Friedrich K. Juenger*, *Choice of Law and Multistate Justice*, Special Edition (2005), bespr. von *Kurt Siehr*, *RabelsZ* 71 (2007) 174.

schließen ist, dass – wofür seinerzeit *Albert A. Ehrenzweig* plädierte – nur die *lex fori in fori proprio* berufen wird. Solche Kollisionen mögen in späterer Zeit solche der Normenhierarchie gewesen sein, wie wir sie gegenwärtig im europäischen Verwaltungsrecht mit seinen Überlappungen und Kollisionen mit Staatsverträgen und nationalem Recht kennen, oder wirklich echte Kollisionen zwischen Rechtsordnungen verschiedener Gerichtsbarkeiten und unabhängigen Territorien. Aber wir wissen heute Genaueres von der Frühzeit des IPR und von dem Kampf des Stammesrechts mit dem schließlich siegreichen römischen Recht und den vorrangigen Stadtrechten seit *Karl Neumeyers* Habilitationsschrift.

b) Erst 1916 konnte *Karl Neumeyer* das zweite Stück seines großen Werkes vorlegen, „Die gemeinrechtliche Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts“.<sup>21</sup> Hier geht der Verfasser auf die Lehren der Glossatoren des 13. Jahrhunderts ein, also u. a. auf *Azo*, *Accursius* und *Balduini* mit ihren kollisionsrechtlichen Überlegungen, die bei *Hermann Lange* nicht im Vordergrund stehen und deshalb dort eher stiefmütterlich behandelt werden.<sup>22</sup> Mit diesen Forschungen legte *Karl Neumeyer* die Grundlagen, auf die sein Freund *Max Gutzwiller* später aufbauen konnte.<sup>23</sup>

c) Zu denselben Studien gehören zwei posthum veröffentlichte Manuskripte, die *Max Gutzwiller* der *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* aus dem Nachlass *Karl Neumeyers* zur Verfügung gestellt hat: „Das kanonische Recht und die Lehren der Kanonisten in ihrem Einfluss auf die Entwicklung des internationalen Privatrechts (1250–1357)“<sup>24</sup> und „Die geographische Ausbreitung der gemeinrechtlichen Lehren vom internationalen Privatrecht (1250–1357)“<sup>25</sup>. Diese Arbeiten wurden von *Karl Neumeyer* gleichsam als 3. Stück der Entwicklungsgeschichte des IPR angesehen.<sup>26</sup>

2. Das andere große Arbeitsgebiet von *Karl Neumeyer* ist das Internationale Verwaltungsrecht. Beginnend mit der Publikation von Band I im Jahre 1910, hat *Karl Neumeyer* in folgenden Jahren in weiteren drei Bänden insgesamt ca. 2000 Seiten dieser Materie gewidmet.<sup>27</sup>

a) Ziel sei, „für das Verwaltungsrecht, und zunächst für das Recht der inneren Verwaltung diejenigen Lehren zu entwickeln, die für das Privatrecht, dessen Sonderart entsprechend, die Lehre vom internationalen Privatrecht längst behandelt hat. Also und in erster Reihe, die örtlichen Grenzen aufzuzeigen,

<sup>21</sup> *Karl Neumeyer*, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus, Zweites Stück: Die gemeinrechtliche Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (1916), bespr. von *Ernst Mayer*, SavZ/Germ. 38 (1917) 373, und Erwiderung von *Karl Neumeyer*, Statutenkollision und persönliche Rechte, SavZ/Germ. 39 (1918) 309.

<sup>22</sup> *Hermann Lange*, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. I: Die Glossatoren (1997) 255 ff.

<sup>23</sup> *Max Gutzwiller*, Geschichte des Internationalprivatrechts, Von den Anfängen bis zu den großen Privatrechtskodifikationen (1977) 7.

<sup>24</sup> *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 33 (1965) 177; handschriftlicher Vermerk des Autors: „druckfertig 25.4.41“.

<sup>25</sup> *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 33 (1965) 198; handschriftlicher Vermerk des Autors: „druckfertig 11.5.41“.

<sup>26</sup> Vgl. Fn. \* in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 33 (1965) 177.

<sup>27</sup> *Karl Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht, Innere Verwaltung, Bd. I (1910); Bd. II (1922); Bd. III/1 (1926), Bd. III/2 (1930) sowie Bd. IV: Allgemeine Lehren (1936).

innerhalb deren das Verwaltungsrecht eines Staates für dessen verschiedene Aufgaben Geltung besitzt, und die rechtliche Überwirkung festzustellen, die von fremder Verwaltung auf das Recht dieses Staates ausgeübt wird.<sup>28</sup> Bei seinen Forschungen ging *Karl Neumeyer* induktiv vor. Zuerst behandelte er besondere Gebiete des Verwaltungsrechts wie z.B. das Recht der Auszeichnungen (Adel, akademische Grade), Staat und Kirche (z.B. religiöse Kindererziehung), das Recht der Verkehrswege und das Währungsrecht, bevor er sich mit einem „Endlich“ an den Band IV mit dem „Allgemeinen Teil“ macht. Für *Neumeyer* besteht das Internationale Verwaltungsrecht (unter Ausschluss des Fremdenrechts) aus Begrenzungen des Verwaltungshandelns, die sich aus staatlichen Normen ergeben, und aus sog. „Überwirkungen“, mit denen ausländische Hoheitsakte im Inland anerkannt werden. Heute folgt man insoweit *Karl Neumeyer*, dem man gleichwohl hohen Respekt zollt, nicht mehr – wohl auch deshalb, weil sich die Rechtssituation stark verändert hat. *Klaus Vogel* mit seiner verwaltungsrechtlichen „Feldtheorie“ verneint eine Metarechtsordnung des IPR nicht<sup>29</sup> und verweist auf die Doppelbesteuerungsabkommen als ein modernes Feld internationalen Verwaltungsrechts. Andere formulieren heute allseitige Normen des öffentlichen Kollisionsrechts<sup>30</sup> oder fordern eine weitere Öffnung in einer Zeit „offener Staatlichkeit“.<sup>31</sup> Die Zeit war wohl noch nicht reif, dass *Karl Neumeyer* vor nunmehr fast 80 Jahren es wagen konnte, allseitige Kollisionsnormen zu formulieren.<sup>32</sup> Er gab sich mit einseitig konzipierten Verweisungsnormen zufrieden und – anstatt ein überstaatliches öffentliches Kollisionsrecht zu kreieren – meinte er manchmal sehr statistisch, aus den Sachnormen selbst deren räumlichen Anwendungsbereich ermitteln zu können. Wie immer dem auch sei: *Karl Neumeyer* wird mit seiner Pionierleistung auf dem Gebiet des Internationalen Verwaltungsrechts weiterleben, auch wenn man seine Leistung wegen eines heute gewandelten Umfeldes als überholt betrachtet.

b) Als Fortsetzung seiner verwaltungsrechtlichen Studien publizierte *Karl*

<sup>28</sup> *Neumeyer*, Verwaltungsrecht, Bd. IV (vorige Fn.) S. V.

<sup>29</sup> *Klaus Vogel*, Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsnorm, Eine Untersuchung über die Grundfragen des sog. Internationalen Verwaltungs- und Steuerrechts (1965) 176 (über *Karl Neumeyer*), 339 ff. (über die „Feldtheorie“) und 270 ff. (über das IPR als Metarechtsordnung). Vgl. auch *ders.*, *Karl Neumeyer (1869–1941), Ein Lebenswerk: das „Internationale Verwaltungsrecht*, in: *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, hrsg. von *Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis* (1993) 531, 536–539.

<sup>30</sup> *Martin Kment*, Grenzüberschreitendes Verwaltungshandeln: Transnationale Elemente deutschen Verwaltungsrechts (2010) 202 ff.

<sup>31</sup> *Jörg Menzel*, Internationales Öffentliches Recht, Verfassungs- und Verwaltungsgrenzrecht in Zeiten offener Staatlichkeit (2011) 48–50 (zu *Karl Neumeyer*).

<sup>32</sup> Zu denken wäre etwa an Normen wie: (1) Die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, zu dem die Staatsangehörigkeit in Frage steht (Art. 21 schweiz. IPRG); (2) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen bezieht, das in einem anderen Staat liegt, können im anderen Staat besteuert werden (Art. 6 I OECD-Musterabkommen 2010 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung/Model Tax Convention on Income and on Capital: Full version 2010 [2012]); (3) Die Marktzulassung eines Produktes in der Europäischen Union unterliegt – von Ausnahmen der Sicherheit abgesehen – der Regelung in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt zuerst auf den Markt kommt (sog. *Cassis de Dijon*-Formel).

*Neumeyer* noch 1938/39 seinen zweiteiligen Beitrag über „Le nom des personnes en droit administratif, Étude de droit comparé et de droit administratif international“, in dem er vor allem das Recht der Namensänderung und Verleihung von Adelstiteln behandelte.<sup>33</sup>

3. Zum Schluss sei hier noch der letzten posthum veröffentlichten Schrift von *Karl Neumeyer* gedacht, nämlich seines Beitrags zur Festschrift *Georg Streit* (1939), deren Band II niemals erschienen ist und in dem *Karl Neumeyers* Schrift „Der Beweis im internationalen Privatrecht“ erscheinen sollte.<sup>34</sup> In diesem Beitrag nimmt *Neumeyer* zu Vorschlägen Stellung, die der 13. Kommission des *Institut de Droit international* vorgelegt worden waren und die erst nach dem Krieg publiziert wurden.<sup>35</sup> Hier plädiert *Neumeyer* für die Geltung der *lex fori*, was in etwas modifizierter Form von seiner entfernten „Enkeltochter“ *Dagmar Coester-Waltjen*, ihrerseits lange Direktorin des Münchener Instituts für Internationales Recht in der Veterinärstraße 5, vertreten wird.<sup>36</sup> Seinen Beitrag beendet *Karl Neumeyer* mit folgendem Satz: „Nur freilich muß ich befürchten, daß mir selbst auch im kommenden Jahr nicht möglich sein wird, den Verhandlungen beizuwohnen.“ Leider hatte *Karl Neumeyer* auch hier wieder Recht.

III. Man legt die Dissertation von *Henriette von Breitenbuch* mit sehr gemischten Gefühlen aus der Hand. Beeindruckend ist die Leistung von *Karl Neumeyer* als Forscher der Rechtsgeschichte des IPR und des Internationalen Verwaltungsrechts, welche die Autorin in angemessener Kürze einer Dissertation gebührend und schön darstellt. Traurig und schockierend ist das Schicksal des Ehepaars *Neumeyer* und ihrer Verfolgung im Nazi-Regime Deutschlands. Diese Lebensdaten *Karl Neumeyers* sammelt die Autorin zum ersten Mal vollständig und ruft damit ein warnendes Beispiel rassistischer Verfolgung einer Minderheit während finsterner Zeiten ins Gedächtnis. Hoffen wir, dass dies der Vergangenheit angehört. Möge der „Fluch dieser Zeit sich in Segen verwandeln“,<sup>37</sup> so wie der Bruder von *Karl Neumeyer* und dessen Abkommen ihre Lebenserinnerungen überschreiben!<sup>38</sup>

Hamburg

KURT SIEHR

*Epstein, Lee, Willam M. Landes, Richard A. Posner: The Behavior of Federal Judges. A Theoretical and Empirical Study of Rational Choice.* – Cambridge, Massachusetts; London, England: Harvard University Press 2013. 440 S., graph. Darst.

I. Welche Faktoren bestimmen richterliche Entscheidungsfindung? Auf diese Frage suchen mit *Lee Epstein, William M. Landes* und *Richard A. Posner* eine Po-

<sup>33</sup> Publiziert in: *Revue de droit international et de législation comparée* 65 (1938) 827 und 66 (1939) 41.

<sup>34</sup> Verfasst im Jahr 1938 und veröffentlicht in *RabelsZ* 43 (1979) 225.

<sup>35</sup> *Pierre Arminjon, Les conflits de lois sur la preuve en droit privé*, *Ann.Inst.Dr.int.* 41 (1947) 14, 191, 217, 260f.

<sup>36</sup> *Dagmar Coester-Waltjen, Internationales Beweisrecht* (1983) 464.

<sup>37</sup> Vgl. 5. Moses 23 Vers 6.

<sup>38</sup> Siehe oben Fn. 2.

